|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0003 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 06.01.1944 |
| P. | 3–4 |

[*p. 3*] Caspani, Giuseppe, Bauhandlanger, geboren am 14. August 1881 in Orsenigo, Italien, italienischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Rietstraße 55, in Zollikon, kam im Jahre 1905 in die Schweiz. Seit 1924 ist er in Zollikon gemeldet. Er arbeitete stets als Bauhandlanger. Seit längerer Zeit ist er nicht mehr voll arbeitsfähig, weil seine Arbeitskräfte infolge Trunksucht reduziert sind. Im übrigen wird Caspani von Baufirmen nicht mehr eingestellt; er gilt als arbeitsscheu, trunksüchtig und frech. Durch Vermittlung der Armenpflege Zollikon wurde er Anfang November 1943 vom Bauamt Zollikon beschäftigt. Wegen unbotmäßigen Benehmens mußte er jedoch schon nach 14 Tagen fristlos entlassen werden. Seinen Verdienst setzte Caspani vorweg in Alkohol um. Ein Lohnbetreffnis von Fr. 30 vertrank er in zwei Tagen. Die Direktion des Armenwesens beantragt die Wegweisung Caspanis, weil er arbeitsunfähig und dauernd auf öffentliche Unterstützung angewiesen sei. Die zürcherische Staatskasse mußte für seinen Unterhalt bereits Gutsprache leisten. Die in seiner Heimatgemeinde Orsenigo lebenden Angehörigen wünschen die Rückkehr Caspanis in die Heimat und sichern ihm unentgeltliche Unterkunft zu gegen etwelche Mithilfe bei Landarbeiten. Caspani weigert sich jedoch, dieser Aufforderung Folge zu leisten, obwohl er in der Schweiz keine Verwandten besitzt. Caspani hat seine Hilfsbedürftigkeit selber verschuldet. Die Voraussetzungen zu seiner Ausweisung sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10. Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Caspani, Giuseppe, Bauhandlanger, geboren am 14. August 1881 in Orsenigo, Italien, dort heimatberechtigt, wohnhaft in Zollikon, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter An- // [*p. 4*] drohung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Giuseppe Caspani, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die Direktion des Armenwesens, e) den Gemeinderat Zollikon, f) die Armenpflege Zollikon.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]